

Richtlinie zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen 2023 (ILU 2023)

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Rechtsanspruch
- 3 Prinzipieller Förderausschluss
- 4 Zielindikatoren

Teil A Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

- 1 Zuwendungszweck, spezifische Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung / Förderungs Ausschluss
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Teil B Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung / Förderungs Ausschluss
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Teil C Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (Ökolinvest)

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung / Förderungs Ausschluss
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Teil D Investitionen zur Diversifizierung

- 1 Zuwendungszweck, spezifische Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung / Förderungs Ausschluss
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Teil E Gemeinsame Regelungen für Teil A bis D

- 1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Definitionen, Verpflichtungen, Auflagen
- 2 Verfahren
- 1 Gleichstellungsbestimmung
- 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagenverzeichnis

- 1 Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung
- 2 Betriebsrating
- 3 Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK)
- 4 Umrechnungsschlüssel GVE
- 5 Bürgschaften

Allgemeiner Teil

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung einer leistungsfähigen, auf künftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft, die im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union wettbewerbsfähig ist.

Der Umbau zu einer umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes sowie die Schaffung alternativer Einkommensquellen ist der wesentliche Förderansatz dieser Richtlinie.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus Mitteln des Landes, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union auf Grundlage folgender Rechtsgrundlagen:

Für die Teile A bis C:

- a. Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
- b. Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),
- c. Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- d. Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197),
- e. Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8),
- f. Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der

Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),

- g. Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
- h. Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131) sowie
- i. GAP-Strategieplans 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland, genehmigt von der EU-Kommission am 21. November 2022

abweichend für den Teil D:

- j. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023, S. 1),

gemeinsam für alle Teile der Richtlinie:

- k. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) – AEUV,
- l. Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
- m. §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- n. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685).

Die Rechtsgrundlagen sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden. Darüber hinaus werden in den Teilen A, C, D und E weitere spezifische Rechtsgrundlagen genannt.

2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Prinzipieller Förderausschluss

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4 Zielindikatoren

- 4.1 Konkrete Ziele und Indikatoren der Förderung nach dieser Richtlinie sind im GAP-Strategieplan 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland in Kapitel 5.3 „Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums“ bei der Intervention „EL-0403 Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen“ unter Nummer 2 „Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele“, Nummer 4 „Ergebnisindikator(en)“ und Nummer 13 „geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs“ sowie den Zielwertta-
bellen der Länder aufgeführt.

Indikatoren sind:

- a. O.20 - die Anzahl der geförderten produktiven Investitionsvorhaben in landwirtschaftlichen Betrieben,
 - b. R.9 - der Anteil der Betriebsinhaber, die eine Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz erhalten,
 - c. R.3 - der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten,
 - d. R.16 - der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP eine für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten,
 - e. R.26 - der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP eine Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten sowie
 - f. R.44 - der Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für welche geförderte Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden.
- 4.2 Die Zielindikatoren für den Teil D dieser Richtlinie werden analog Kapitel 5.3 – Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben (Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe) (EL-0411), Nummer 4 des GAP-Strategieplans 2023-2027 für die Bundesrepublik Deutschland benannt.

Indikatoren sind:

- a. Anzahl der geförderten produktiven Investitionsvorhaben außerhalb der landwirtschaftlichen Primärerzeugung,
- b. Neue Arbeitsplätze in geförderten Diversifizierungsvorhaben sowie
- c. Anzahl der ländlichen Unternehmen, die mit Unterstützung der Teilmaßnahme Diversifizierung entwickelt wurden.

Teil A Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

1 Zuwendungszweck, spezifische Rechtsgrundlage

1.1 Ziel der Investitionsmaßnahme

Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft. Hierzu können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

1.2 Zuwendungszweck

Gefördert werden Investitionsvorhaben, die einem oder mehreren der folgenden Zwecke dienen:

- a. Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- b. Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- c. Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung,

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie

- d. Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung,
- e. Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse.

1.3 Spezifische Rechtsgrundlage

Grundsätze für die Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen Maßnahmegruppe A „Einzelbetriebliche Förderung, Nummer 1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)“ im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) <https://www.bmel.de>.

2 Gegenstand der Förderung / Förderungsausschluss

2.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- a. die Voraussetzungen des Artikels 73 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllen,
- b. der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang I des AEUV dienen (einschließlich der Vorbereitung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse für den Erstverkauf) und
- c. durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter Teil A Nummer 1.2 dieser Richtlinie genannten Verwendungszwecke dienen sowie
- d. im Falle von produktiven Investitionen in Bewässerungssysteme die Voraussetzungen des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllen.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b. Kauf von neuen Maschinen, Geräten und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes und
- c. allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.

2.3 Eingeschränkte Förderung

2.3.1 Stallbauinvestitionen sind nur zuwendungsfähig, sofern die baulich-technischen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie erfüllt werden.

2.3.2 Stallbauinvestitionen gemäß Anlage 1 Teil A Basisförderung dieser Richtlinie werden befristet bis 31. Dezember 2025 gewährt.

2.3.3 Stallbauinvestitionen im Bereich der Schweinehaltung sind während der Laufzeit der Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024-2030 – Investive Vorhaben“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung vom 5. Februar 2024 (BAnz AT 29.02.2024 B4) in der jeweils geltenden Fassung nur mit Mitteln des Landes kofinanzierbar. Sie sind nur zuwendungsfähig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 1 Teil B Premiumförderung dieser Richtlinie erfüllt werden. Von der Aussetzung der GAK-Kofinanzierung nicht betroffen sind emissionsmindernde Investitionen in Stallbauten für Schweine gemäß Anlage 3 B Nummer 1 dieser Richtlinie.

2.3.4 Erschließungskosten sind nur zuwendungsfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.

2.3.5 Investitionen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (Frost, Stürme und Hagel, Eis, starke und anhaltende Regenfälle oder Dürre) sind nur für Sonderkulturen zuwendungsfähig. Im Sinne von Artikel 14 Abs. 6 Buchst. i der Verordnung (EU) 2022/2472 sind hierunter solche Ausgaben zuwendungsfähig, die für spezifische Vorbeugungsmaßnahmen (insbesondere Hagelschutznetze, Regenschutzüberdachungen, Frostschutzberegnung) getätigt werden.

2.4 **Förderungsausschluss**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a. Landankauf,
- b. Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- c. Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- d. laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- e. Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- f. Leasing und Mietkauf,
- g. Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- h. Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme von
 - aa klimatisierten Lagerräumen für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen, sowie
 - bb Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren sowie
 - cc Futterlagerhallen, die ein untergeordneter Bestandteil einer Stallneubauinvestition sind,
- i. Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2023 (BGBl. I S. 1066) oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in den jeweils geltenden Fassungen begünstigt werden können,
- j. Skonti und Rabatte sowie
- k. Ersatzinvestitionen.

3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- 3.1** deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und welche die Mindestgröße gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung erreichen oder überschreiten,
- 3.2** die einen Zusammenschluss von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne von Teil A Nummer 3.1 dieser Richtlinie (kollektive Investitionen) bilden,
- 3.3** die als Unternehmen im Sinne von Teil A Nummer 3.1 dieser Richtlinie im Rahmen von Kooperationen und Operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ für Projekte und Strategien nach den Richtlinien „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ vom 13. Dezember 2017 (ThürStAnz Nr.1/2018, S. 3) oder der „Richtlinie zur Förderung von Innovationen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (RL Innovationen) vom 18. März 2024 (ThürStAnz Nr. 16/2024, S. 592) oder der „Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in der Förderperiode 2023 bis 2027 (RL Zusammenarbeitsförderung) [vom 20. Mai 2024 (ThürStAnz Nr. 25/2024 S. 891)] in den jeweils geltenden Fassungen gefördert werden oder
- 3.4** die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat:

- a. berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen; bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- b. grundsätzlich eine Buchführung für mindestens drei Jahre vor Antragstellung vorzulegen, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht,
- c. aus der vorangegangenen Buchführung im Rahmen eines Betriebsratings (Anlage 2 dieser Richtlinie) die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens (≤ 40 Bewertungspunkte) nachzuweisen und
- d. einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen. Im Falle von Investitionen mit einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150 000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden. Abweichend ist bei spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK) gemäß Anlage 3 dieser Richtlinie mindestens die Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen.

4.1.2 Prosperitätsgrenze

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn im Rahmen des Betriebsratings (Anlage 2 dieser Richtlinie) die Rating-Klasse I nachgewiesen wird.

Ergänzt wird das Betriebsrating durch die vorangestellte Prüfung aller Zuwendungsempfänger im Hinblick auf eine Einkommensobergrenze, ermittelt am letzten vorzulegenden Jahresabschluss. Eine Förderung erfolgt nicht wenn eine Einkommensobergrenze von 120 000 Euro pro Arbeitskraft überschritten wird.

4.1.3 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Teil A Nummer 4.1.1 dieser Richtlinie mit der Maßgabe, dass

- a. statt des Betriebsratings ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und ein Finanzierungsanteil am zu fördernden Vorhaben von mindestens 10 % sowie
- b. die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.1.4 Vorhaben von Unternehmen im Rahmen von Kooperationen und Operationellen Gruppen können im Rahmen dieser Richtlinie nur gefördert werden, wenn ein direkter Zusammenhang zu den mit den Richtlinien gemäß Teil A Nummer 3.3 dieser Richtlinie geförderten Projekten und Strategien besteht.

4.1.5 Junglandwirte

Die für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person, für die nach Teil A Nummer 5.6.11 dieser Richtlinie ein Bonus gewährt wird, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sein und muss zusätzlich zur Erfüllung der Nummern 4.1.1, 4.1.2 und soweit zutreffend 4.1.3 des Teils A dieser Richtlinie nachweisen, dass die erstmalige Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer im landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

4.1.6 Investitionen in Bewässerung oder Beregnung im Freiland gelten nur dann als zuwendungsfähig, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllen (siehe Teil E Nummer 1.2.3 dieser Richtlinie).

Hiervon ausgenommen sind Investitionen in Frostschutzberegnungsanlagen. Diese sind ausschließlich für Sonderkulturen zuwendungsfähig.

4.1.7 Flächenbindung bei Stallbauinvestitionen

Mit Abschluss von Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens grundsätzlich 2,0 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbstbewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen (Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger) angerechnet werden.

Die Berechnung des Viehbesatzes in GVE erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel in Anlage 4 dieser Richtlinie.

4.2 Verpflichtungen

In allen Investitionsvorhaben sind besondere Anforderungen zu erfüllen:

- a. zum Zeitpunkt der Antragstellung oder nach Abschluss der Investition in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und zusätzlich

- b. im Falle von Stallbauinvestitionen während der Zweckbindungsfrist im Bereich Tier-schutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 dieser Richtlinie.

Besondere Anforderungen des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt.

Besondere Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (zum Beispiel von Wasser oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen. Diese Anforderungen sind insbesondere durch Einhaltung der Vorgaben gemäß Anlage 3 dieser Richtlinie erfüllt.

Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von der Verpflichtung zur Erfüllung besonderer Anforderungen ausgenommen.

4.3 Buchführungsaufgabe

Der Zuwendungsempfänger wird beauftragt, beginnend mit dem Jahr der Fertigstellung der Investition eine Buchführung, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, für mindestens fünf Jahre fortzuführen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle abweichende Regelungen treffen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschüsse und Bürgschaften (siehe Anlage 5 dieser Richtlinie)

5.4 Mindestinvestitionsvolumen

Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt mindestens 20 000 Euro je Vorhaben.

5.5 Förderobergrenzen / zuwendungsfähiges Investitionsvolumen

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von insgesamt 5 Millionen Euro je Unternehmen. Diese Obergrenze kann in der ELER-Förderperiode 2023 - 2027 einmal ausgeschöpft werden.

Die Obergrenze von 5 Millionen Euro gilt auch für Gesamtvorhaben, die gemeinschaftlich durch Zusammenschlüsse gemäß Nummer 3.2 oder Kooperationen oder Operationellen Gruppen gemäß Nummer 3.3 im Teil A dieser Richtlinie umgesetzt werden.

5.6 Höhe der Zuwendung

5.6.1 Für die Errichtung von Abluftreinigungsanlagen (entsprechend Anlage 3 Teil B Nummer 1.1 dieser Richtlinie) in Stallbauten wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.6.2. Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Teil B (Premium) dieser Richtlinie erfüllen, wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

- 5.6.3. Für Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen (entsprechend Anlage 3 Teil B Nummern 1.2 bis 1.6 dieser Richtlinie) in Stallbauten gemäß Anlage 1 Teil B (Premium) dieser Richtlinie wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.6.4 Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Teil A (Basis) dieser Richtlinie erfüllen, wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.6.5 Für Investitionen in Wirtschaftsdüngerlagerstätten gemäß Anlage 3 Teil B Nummer 2 dieser Richtlinie, die in Verbindung mit Stallbauten umgesetzt werden und nach ihrer Durchführung zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern beitragen, wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.6.6 Für Investitionen zur Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger gemäß Anlage 3 Teil B Nummer 3.1 dieser Richtlinie wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % gewährt.
- 5.6.7 Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz (geschlossene rezirkulierende Bewässerungssysteme, spezielle Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte und Biobett-Systeme gemäß Anlage 3 B Nummer 4 dieser Richtlinie) wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.6.8 Für vorbeugende Investitionen gegen Schäden durch Extremwetterereignisse im Sinne von Teil A Nummer 2.3.5 dieser Richtlinie wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.6.9 Für Investitionen in Bewässerungsanlagen wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.6.10 Für sonstige Investitionen sowie für Erschließungsinvestitionen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.6.11 Bei Junglandwirten nach Teil A Nummer 4.1.5 dieser Richtlinie wird zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 20 000 Euro innerhalb der ELER-Förderperiode 2023 – 2027, gewährt. Diese Obergrenze kann je Unternehmen und je maßgeblicher natürlicher Person, die die Junglandwirteeigenschaft gemäß Teil A Nummer 4.1.5 dieser Richtlinie erfüllt, einmal ausgeschöpft werden.

5.7 Bürgschaften

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zuwendungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können gemäß Anlage 5 dieser Richtlinie anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden.

Bürgschaften für GAK-kofinanzierungsfähige Investitionsvorhaben werden im Rahmen dieser Richtlinie gewährt, solange der Bund mit gesonderter Erklärung hierfür eine Garantie übernimmt. Es gilt die Befristung gemäß Anlage 2 des Fördergrundsatzes AFP im jeweils gültigen GAK-Rahmenplan.

Teil B Förderung von kleinen Investitionen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen

1 Zuwendungszweck

1.1 Ziel der Investitionsmaßnahme

Verbesserung der betrieblichen Effizienz von Kleinunternehmen spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen (Gartenbau, Imker, Haltung von Schafen, Ziegen, Gehegewild, Rindern, Schweinen, Geflügel) unter besonderer Berücksichtigung der Bereitstellung von der Gesellschaft gewünschter Leistungen, die ohne Förderung nur unzureichend angeboten würden.

1.2 Zuwendungszweck

Förderung von Investitionen, die einem oder mehreren der folgenden Zwecke dienen:

- a. Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- b. Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- c. Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

2 Gegenstand der Förderung / Förderungsausschluss

2.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- a. die Voraussetzungen des Artikels 73 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllen,
- b. der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang I des AEUV dienen (einschließlich der Vorbereitung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse für den Erstverkauf an Wiederverkäufer) und
- c. durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter Teil B Nummer 1.2 dieser Richtlinie genannten Zuwendungszwecke dienen sowie
- d. im Falle von produktiven Investitionen in Bewässerungssysteme die Voraussetzungen des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllen.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b. Kauf von neuen Maschinen, Geräten und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- c. Kauf neuer Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft gemäß Positivliste (veröffentlicht auf der Internetseite der Bewilligungsstelle) mit ausschließlichem Einsatz in der spezifischen Produktionsrichtung des geförderten Unternehmens und
- d. allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.

2.3 Eingeschränkte Förderung

Erschließungskosten sind nur zuwendungsfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.

2.4 Förderungs Ausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a. Landankauf,
- b. Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,

- c. Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, die nicht in der zur Antragstellung veröffentlichten Positivliste enthalten sind,
- d. laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- e. Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- f. Leasing und Mietkauf,
- g. Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- h. Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das EEG oder das KWKG begünstigt werden können,
- i. Skonti und Rabatte sowie
- j. Ersatzinvestitionen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Imkerei, der Schäferei, der Ziegenhaltung, der Gehegewildhaltung, der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung und des Gartenbaus, die Kleinunternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- 3.1** deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und welche die in § 1 Abs. 2 des ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten (für Imker gilt abweichend die Mindestgröße von 50 Bienenvölkern),
- 3.2** die einen Zusammenschluss von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne von Teil B Nummer 3.1 dieser Richtlinie (kollektive Investitionen) bilden,
- 3.3** die als Unternehmen im Sinne von Teil B Nummer 3.1 dieser Richtlinie im Rahmen von Kooperationen und Operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ für Projekte und Strategien nach den Richtlinien „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“, RL Innovationen oder RL Zusammenarbeitsförderung gefördert werden oder
- 3.4** die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat:

- a. berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen; bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- b. grundsätzlich eine Buchführung für mindestens drei Jahre vor Antragstellung vorzulegen, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht (ausgenommen hiervon sind nicht buchführungspflichtige Betriebe und Existenzgründer),
- c. aus der vorangegangenen Buchführung im Rahmen eines Betriebsratings (Anlage 2 dieser Richtlinie) die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens (≤ 40 Bewertungspunkte) nachzuweisen und

- d. einen Nachweis in Form eines vereinfachten Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen.

4.1.2 Prosperitätsgrenze

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn im Rahmen des Betriebsratings (Anlage 2 dieser Richtlinie) die Rating-Klasse I nachgewiesen wird.

Ergänzt wird das Betriebsrating durch die vorangestellte Prüfung aller Zuwendungsempfänger im Hinblick auf eine Einkommensobergrenze, ermittelt am letzten vorzulegenden Jahresabschluss. Eine Förderung erfolgt nicht, wenn eine Einkommensobergrenze von 120 000 Euro pro Arbeitskraft überschritten wird.

4.1.3 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Teil B Nummer 4.1.1 dieser Richtlinie mit der Maßgabe, dass

- a. statt des Betriebsratings ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und ein Finanzierungsanteil am zu fördernden Vorhaben von mindestens 10 % sowie
- b. die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

- #### 4.1.4 Vorhaben von Unternehmen im Rahmen von Kooperationen und Operationellen Gruppen
- können im Rahmen dieser Richtlinie nur gefördert werden, wenn ein direkter Zusammenhang zu den mit den Richtlinien gemäß Teil B Nummer 3.3 dieser Richtlinie geförderten Projekten und Strategien besteht.

4.1.5 Junglandwirte

Die für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person, für die nach Teil B Nummer 5.6.3 dieser Richtlinie ein Bonus gewährt wird, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sein und muss zusätzlich zur Erfüllung der Nummern 4.1.1, 4.1.2 und soweit zutreffend 4.1.3 des Teils B dieser Richtlinie nachweisen, dass die erstmalige Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer im landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

- #### 4.1.6 Investitionen in Bewässerung oder Beregnung im Freiland
- gelten nur dann als zuwendungsfähig, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllen (siehe Teil E Nummer 1.2.3 dieser Richtlinie).

Hiervon ausgenommen sind Investitionen in Frostschutzberegnungsanlagen. Diese sind ausschließlich für Sonderkulturen zuwendungsfähig.

4.1.7 Flächenbindung bei Stallbauinvestitionen

Mit Abschluss von Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens grundsätzlich 2,0 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbstbewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen (Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger) angerechnet werden.

Die Berechnung des Viehbesatzes in GVE erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel in Anlage 4 dieser Richtlinie.

4.2 Buchführungsaufgabe

Der Zuwendungsempfänger wird beauftragt, beginnend mit dem Jahr der Fertigstellung der Investition eine Buchführung, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, für mindestens fünf Jahre fortzuführen. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei nicht buchführungspflichtigen Unternehmen, kann die Bewilligungsstelle abweichende Regelungen treffen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschüsse

5.4 Mindestinvestitionsvolumen

Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt mindestens 5 000 Euro je Vorhaben.

5.5 Förderobergrenzen / zuwendungsfähiges Investitionsvolumen

Die Förderung im Teil B wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen in Höhe von 50 000 Euro. Diese Obergrenze kann in der ELER-Förderperiode 2023 – 2027 einmal ausgeschöpft werden.

Für Investitionsvorhaben, die gemeinschaftlich durch Zusammenschlüsse gemäß Nummer 3.2 oder Kooperationen oder Operationelle Gruppen gemäß Nummer 3.3 im Teil B dieser Richtlinie umgesetzt werden, gilt eine Obergrenze von 100 000 Euro je Gesamtvorhaben.

5.6 Höhe der Zuwendung

5.6.1 Für bauliche Investitionen und technische Anlagen wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.6.2 Für Investitionen in Maschinen und Geräte sowie für Erschließungsinvestitionen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.6.3 Bei Junglandwirten nach Teil B Nummer 4.1.5 dieser Richtlinie wird zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5 000 Euro innerhalb der ELER-Förderperiode 2023 - 2027, gewährt. Diese Obergrenze kann je Unternehmen und je maßgeblicher natürlicher Person, die die Junglandwirteeigenschaft gemäß Teil B Nummer 4.1.5 dieser Richtlinie erfüllt, einmal ausgeschöpft werden.

Teil C

Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkoInvest)

1 Zuwendungszweck

1.1 Ziel der Investitionsmaßnahme

Erhöhung des Anteils ökologisch wirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmen.

1.2 Zuwendungszweck

Unterstützung landwirtschaftliche Unternehmen, die eine gesamtbetriebliche Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vornehmen oder vorgenommen haben.

Gefördert werden Investitionsvorhaben, die einem oder mehreren der folgenden Zwecke dienen:

- a. Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- b. Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- c. Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

mit gegenüber der Investitionsförderung in den Teilen A und B dieser Richtlinie verbesserten Konditionen.

2 Gegenstand der Förderung / Förderungsausschluss

2.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- a. die Voraussetzungen des Artikels 73 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllen,
- b. der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang I des AEUV dienen (einschließlich der Vorbereitung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse für den Erstverkauf an Wiederverkäufer) und
- c. durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter Teil C Nummer 1.2 dieser Richtlinie genannten Zuwendungszwecke dienen sowie
- d. im Falle von produktiven Investitionen in Bewässerungssysteme die Voraussetzungen des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllen.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- b. Kauf von neuen Maschinen, Geräten und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- c. Kauf neuer Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft gemäß Positivliste (veröffentlicht auf der Internetseite der Bewilligungsstelle) mit Bezug auf den ökologischen Landbau;
- d. allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.

2.3 Eingeschränkte Förderung

Erschließungskosten sind nur zuwendungsfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.

2.4 Förderungs Ausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a. Landankauf,
- b. Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- c. Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, die nicht in der zur Antragstellung veröffentlichten Positivliste enthalten sind,
- d. laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- e. Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- f. Leasing und Mietkauf,
- g. Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- h. Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das EEG oder das KWKG begünstigt werden können,
- i. Skonti und Rabatte sowie
- j. Ersatzinvestitionen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind KMU im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- 3.1** deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und welche die in § 1 Abs. 2 des ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- 3.2** die einen Zusammenschluss von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne von Teil C Nummer 3.1 dieser Richtlinie (kollektive Investitionen) bilden,
- 3.3** die als Unternehmen im Sinne von Teil C Nummer 3.1 dieser Richtlinie im Rahmen von Kooperationen und Operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ für Projekte und Strategien nach den Richtlinien „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“; RL Innovationen oder RL Zusammenarbeitsförderung gefördert werden oder
- 3.4** die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Der Zuwendungsempfänger hat:

- a. die Einführung oder Beibehaltung von ökologischen Produktionsverfahren entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848 im gesamten Unternehmen mit der Antragstellung nachzuweisen,
- b. berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen; bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- c. grundsätzlich eine Buchführung für mindestens drei Jahre unmittelbar vor Antragstellung vorzulegen (ausgenommen hiervon sind nicht buchführungspflichtige Betriebe und Existenzgründer),

- d. aus der vorangegangenen Buchführung im Rahmen eines Betriebsratings (Anlage 2 dieser Richtlinie) die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens (≤ 40 Bewertungspunkte) nachzuweisen,
- e. einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen. Im Falle von Investitionen mit einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150 000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden.

4.1.2 Prosperitätsgrenze

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn im Rahmen des Betriebsratings (Anlage 2 dieser Richtlinie) die Rating-Klasse I nachgewiesen wird.

Ergänzt wird das Betriebsrating durch die vorangestellte Prüfung aller Zuwendungsempfänger im Hinblick auf eine Einkommensobergrenze, ermittelt am letzten vorzulegenden Jahresabschluss. Eine Förderung erfolgt nicht wenn eine Einkommensobergrenze von 120 000 Euro pro Arbeitskraft überschritten wird.

4.1.3 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Teil C Nummer 4.1.1 dieser Richtlinie mit der Maßgabe, dass

- a. statt des Betriebsratings ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und ein Finanzierungsanteil am zu fördernden Vorhaben von mindestens 10 % sowie
- b. die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.1.4 Vorhaben von Unternehmen im Rahmen von Kooperationen und Operationellen Gruppen können im Rahmen dieser Richtlinie nur gefördert werden, wenn ein direkter Zusammenhang zu den mit den Richtlinien gemäß Teil C Nummer 3.3 dieser Richtlinie geförderten Projekten und Strategien besteht.

4.1.5 Junglandwirte

Die für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person, für die nach Teil C Nummer 5.6.3 dieser Richtlinie ein Bonus gewährt wird, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sein und muss zusätzlich zur Erfüllung der Nummern 4.1.1, 4.1.2 und soweit zutreffend 4.1.3 des Teils C dieser Richtlinie nachweisen, dass die erstmalige Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer im landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

4.1.6 Investitionen in Bewässerung oder Beregnung im Freiland gelten nur dann als zuwendungsfähig, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllen (siehe Teil E Nummer 1.2.3 dieser Richtlinie).

Hiervon ausgenommen sind Investitionen in Frostschutzberegnungsanlagen. Diese sind ausschließlich für Sonderkulturen zuwendungsfähig.

4.1.7 Flächenbindung bei Stallbauinvestitionen

Mit Abschluss von Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens grundsätzlich 2,0 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im

Einzelfall darzulegen, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbstbewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen (Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger) angerechnet werden.

Die Berechnung des Viehbesatzes in GVE erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel in Anlage 4 dieser Richtlinie.

4.2 Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Beibehaltung von ökologischen Produktionsverfahren im gesamten Unternehmen durch die Vorlage eines gültigen Zertifikats für die Dauer der Zweckbindungsfrist der geförderten Investition jährlich nachzuweisen.

4.3 Buchführungsaufgabe

Der Zuwendungsempfänger wird beauftragt, beginnend mit dem Jahr der Fertigstellung der Investition eine Buchführung, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, für mindestens fünf Jahre fortzuführen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle abweichende Regelungen treffen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschüsse

5.4 Mindestinvestitionsvolumen

Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt mindestens 5 000 Euro je Vorhaben.

5.5 Förderobergrenzen / zuwendungsfähiges Investitionsvolumen

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von insgesamt 3 Millionen Euro je Unternehmen. Diese Obergrenze kann in der ELER-Förderperiode 2023 – 2027 einmal ausgeschöpft werden.

Die Obergrenze von 3 Millionen Euro gilt auch für Investitionsvorhaben, die gemeinschaftlich durch Zusammenschlüsse gemäß Nummer 3.2 oder Kooperationen oder Operationellen Gruppen gemäß Nummer 3.3 im Teil C dieser Richtlinie umgesetzt werden.

5.6 Höhe der Zuwendung

5.6.1. Für sonstige bauliche Investitionen und technische Anlagen wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.6.2. Für Maschinen und Geräte sowie für Erschließungsinvestitionen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.6.3. Bei Junglandwirten nach Teil C Nummer 4.1.5 dieser Richtlinie wird zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 20 000 Euro innerhalb der ELER-Förderperiode 2023 - 2027, gewährt. Diese Obergrenze kann je Unternehmen und je maßgeblicher natürlicher Person, die die Junglandwirteigentenschaft gemäß Teil C Nummer 4.1.5 dieser Richtlinie erfüllt, einmal ausgeschöpft werden.

Teil D

Investitionen zur Diversifizierung

1 Zuwendungszweck, spezifische Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit für landwirtschaftliche Unternehmen, um dem Strukturwandel zu begegnen und die Wirtschaftskraft in ländlichen Räumen zu erhalten.

1.2 Spezifische Rechtsgrundlage

Grundsätze für die Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen Maßnahmegruppe A, Nummer 2.0 Investitionen zur Diversifizierung im jeweils gültigen GAK-Rahmenplan.

2 Gegenstand der Förderung / Förderungsausschluss

2.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Beihilfen) erfüllen. Hierzu zählen insbesondere

- a. Investitionen in die Verarbeitung von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Vermarktung in dafür vorgesehenen Räumen (auch Online-Vermarktungsräume) und
- b. Investitionen zur Erschließung weiterer außerlandwirtschaftlicher Geschäftsfelder, insbesondere in den Bereichen Landschaftspflege, andere landwirtschaftsnahe Dienstleistungen, soziale / hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Pensionstierhaltung, Reitangebote, touristische Angebote.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b. Erstanschaffung von neuen Maschinen, Geräten und technischen Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes und
- c. allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen.

2.3 Eingeschränkte Förderung

Bei Brennereien sind nur Investitionen in Abfindungs- und Verschlusskleinbrennereien mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu zehn Hektoliter zuwendungsfähig.

2.4 Förderungs Ausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a. Investitionen, die ausschließlich die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I des AEUV betreffen,

- b. Aufwendungen, die den Erstverkauf von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen gemäß Anhang I des AEUV an Wiederverkäufer und Verarbeiter einschließlich deren Vorbereitung hierfür betreffen,
- c. Aufwendungen, die den Erstverkauf an den Endverbraucher betreffen, sofern der Verkauf nicht in dafür vorgesehenen Räumen erfolgt,
- d. Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ für die Schaffung neuer Bettenkapazitäten und generell im Bereich bei Überschreiten einer Gesamtkapazität von 25 Betten,
- e. laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- f. Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- g. Landkauf
- h. Leasing und Mietkauf,
- i. Erwerb von Produktionsrechten bei Brennereien,
- j. Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach EEG zuwendungsfähig sind,
- k. Skonti und Rabatte sowie
- l. Ersatzinvestitionen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind KMU im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- 3.1** deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und welche die in § 1 Abs. 2 ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- 3.2** die Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen im Sinne von Teil D Nummer 3.1 dieser Richtlinie sind oder deren Ehegatten, mitarbeitende Familienangehörige gemäß § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln oder
- 3.3** die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart
Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschüsse

5.4 Mindestinvestitionsvolumen

Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt mindestens 10 000 Euro je Vorhaben.

5.5 Förderobergrenzen

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf die Obergrenze gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 von 300 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

5.6 Höhe der Zuwendung

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Teil E Gemeinsame Regelungen für Teil A bis D

1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Definitionen, Verpflichtungen, Auflagen

1.1 Definitionen

1.1.1 Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des AEUV genannt ist und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein Anhang I-Erzeugnis ist.

1.1.2 Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472:

- a. Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als zehn Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben.
- b. Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.
- c. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben.

Maßgeblich ist die Einstufung des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Bewilligung.

1.1.3 Eine Ersatzinvestition liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für das Unternehmen eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

1.1.4 Als Umsatzerlöse der Tierhaltung im Sinne dieser Richtlinie gelten auch die Erlöse der Imkerei sowie der Wanderschäferei.

1.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1.2.1 Der Investitionsort muss in Thüringen liegen.

1.2.2 Bei Baumaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger

- a. Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts sein,
- b. im Besitz eines Gebäudegrundbuchblattes sein oder
- c. einen Pachtvertrag nachweisen, der mindestens bis zwölf Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens unkündbar ist.

1.2.3 Investitionen in Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben im Freiland gelten als zuwendungsfähig, wenn sie die Bedingungen des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllen:

- a. Investitionen in eine bestehende Bewässerungsanlage sind gemäß Artikel 74 Abs. 4 zuwendungsfähig,
 - aa wenn eine ex-ante Bewertung auf ein Wassereinsparpotential im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur von mindestens 15 % schließen lässt oder
 - bb – falls Grund- oder Oberflächenwasserkörper betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als „gut“ eingestuft ist – wenn durch die Investition eine Reduktion des Wasserverbrauchs um mindestens 50 % erreicht wird, als Beitrag zur Erlangung eines guten Zustands dieses Wasserkörpers.

Ausgenommen von den vorstehenden Bedingungen des Buchstaben a. sind Investitionen, die lediglich auf die Energieeffizienz abzielen, Investitionen in den Bau von Speicherbecken sowie Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkungen auf den Grund- und Oberflächenwasserkörper. Ein Nachweis kann von der zuständigen Behörde (beispielsweise Genehmigung) erbracht werden.

- b. Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur zuwendungsfähig in Wasserkörpern, die sich aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen in keinem schlechteren als dem guten Zustand befinden. Mit der wasserrechtlichen Genehmigung wird ein Nachweis geführt, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Artikel 74 Abs. 6 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/2115).
- c. Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgungsoption sind nur zuwendungsfähig, wenn durch Genehmigung der zuständigen Behörden nachgewiesen wird, dass die Bereitstellung und die Verwendung des betreffenden Wassers im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32) erfolgt. Diese Verordnung findet Anwendung, wenn behandeltes kommunales Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet wird.
- d. Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen wird, dass sie keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben. Ein Nachweis kann von der zuständigen Behörde (beispielsweise Genehmigung) erbracht werden.
- e. Bei Bewässerungsinvestitionen sind Wasserzähler, mit denen der Wasserverbrauch auf der Ebene der geförderten Investition gemessen werden kann, installiert oder als Teil der Investition zu installieren.

- f. Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastrukturen, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen.

1.2.4 Vergabe von Aufträgen

Aufträge sind gemäß Nummer 3.1 der Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Abweichungen davon und die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Bedingungen zu vergeben.

1.2.5 Kumulierbarkeit

Investive Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert wurden oder werden, dürfen grundsätzlich nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der Förderbanken der Länder oder mit Bürgschaften des Programms „InvestEU“ auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107/30 vom 26.03.2021), ist möglich.

Bei einer Kumulation dürfen im Teil A bis C dieser Richtlinie die maximalen Förderintensitäten gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 Artikel 73 oder im Teil D dieser Richtlinie die Förderobergrenzen für De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 nicht überschritten werden.

Neben einer investiven Förderung gemäß dieser Richtlinie ist in demselben Bereich eine konsumtive Förderung nach der Richtlinie T(h)ürTierwohl vom 20. Dezember 2022 (ThürStAnz Nr. 8/2023, S 429) oder der Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024-2030 – Laufende Mehrkosten“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung vom 5. Februar 2024 (BAnz AT 29.2.2024 B5) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

1.2.6 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a. Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung oder
- b. technischen Anlagen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

1.2.7 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsstelle, die Zahlstelle EGFL/ELER in Thüringen, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 und Verordnung (EU) 2021/2116 sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofs bleiben unberührt.

1.2.8 Transparenz

Nach Maßgabe der Artikel 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung

(EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung, sind Informationen über die Identität des Begünstigten, dem zugeteilten Betrag je Vorhaben und dem Gesamtbetrag je Begünstigten und dem Fonds, aus dem dieser gewährt wird sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Interventionskategorie zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Webseite im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Webseite zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Diese Transparenzvorgaben gelten für die ELER-kofinanzierten Vorhaben der Teile A bis C dieser Richtlinie.

1.2.9 Angabe subventionserheblicher Tatsachen

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils geltenden Fassung wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle nach § 2 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in der jeweils geltenden Fassung als subventionserheblich bezeichnet werden.

1.3 Verpflichtungen und Auflagen

1.3.1 Evaluierung und Berichterstattung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Evaluierung der ELER-Förderprogramme und die Berichterstattung gegenüber EU, Bund und Land erforderlichen Angaben in der geforderten Art zur Verfügung zu stellen.

1.3.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen Auskunft gegenüber dem Bund oder einer vom Bund benannten Stelle im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zum Zwecke der Umweltberichterstattung und des Monitorings der Fördermaßnahme zu geben, im Einzelnen

- a. zur Erfüllung von Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2284¹ im Bereich der Luftreinhaltung und

¹ Richtlinie (EU) 2016/2284¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

- b. zur Erfüllung von Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1999² sowie des Bundes-Klimaschutzgesetzes³ im Bereich der Treibhausgasemissionen und des Klimaschutzes.

1.3.3 Publizität

Die Publizitätspflichten sind zu beachten.

Der Empfänger von ELER-kofinanzierten Zuwendungen hat gemäß Artikel 123 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Öffentlichkeit die Unterstützung von Seiten der Europäischen Union aus dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland sichtbar zu machen.

Bei Maßnahmen, die ausschließlich im Rahmen der GAK vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert werden, ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf diese Tatsache hinzuweisen, wenn das Investitionsvolumen 50 000 Euro übersteigt.

Näheres – auch zu Publizitätsvorgaben auf Internetpräsenzen (Webseiten/soziale Medien) des Zuwendungsempfängers - enthalten der Zuwendungsbescheid und die Informationsblätter „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland“ sowie „Hinweisblatt für die Umsetzung der Informations- und Publizitätsvorschriften bei Fördervorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, welche auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums und der Antrags- und Bewilligungsstelle abgerufen werden können.

1.3.4 Aufbewahrung der Unterlagen

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege mindestens bis zum Ende der längsten Zweckbindungsfrist aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

2 Verfahren

Das Verwaltungsverfahren (Antragstellung, Projektauswahl, Bewilligung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis) wird für die Teile A bis D dieser Richtlinie getrennt durchgeführt.

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Thüringer Aufbaubank (TAB).

Die Formulare sowie ergänzende Informationen zu im jeweiligen Antragsjahr und Richtlinienteil geltenden Anforderungen – hierzu zählen fachliche Detailregelungen, insbesondere zu besonderen Anforderungen des AFP (Teil A) und zu Positivlisten in den Teilen B und C dieser Richtlinie), - stehen dem Antragsteller auf der Internetseite der TAB (<https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/ILU-2023>) zur Verfügung.

Für alle Schritte des Verwaltungsverfahrens ist das TAB-Förderportal (<https://eler.aufbaubank.de/>) zu nutzen.

2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO sowie das ThürVwVfG soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die ANBest-P werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

² Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

³ Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung

Darüber hinaus finden die entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 Anwendung.

2.1.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind formgebunden und fristgerecht vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der TAB über das TAB-Förderportal einzureichen. Sie sind jeweils bis zu einem vorab auf der Internetseite der Antrags- und Bewilligungsstelle bekanntzugebenden Antragsstichtag zu stellen.

2.1.2 Antragsunterlagen

Neben dem Antrag sind alle im Antragsformular genannten ergänzenden Antragsunterlagen einzureichen.

Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen und bei Bewässerungsinvestitionen sind die erforderlichen Genehmigungen grundsätzlich Bestandteil der Antragsunterlagen.

2.1.3 Für die Prüfung der Plausibilität und Angemessenheit der beantragten Ausgaben sind grundsätzlich (außer bei Planungsleistungen) einzureichen

- a. bei Lieferleistungen eine nachvollziehbare Kostenberechnung oder drei vergleichbare Kostenangebote,
- b. bei genehmigungsfreien Bauvorhaben eine Kostenberechnung nach DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Ausgabe Dezember 2018, in der jeweils geltenden Fassung) –, Ebene 3 oder
- c. bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben eine Kostenberechnung nach DIN 276, erstellt durch einen Architekten oder Bauingenieur.

Falls weniger als drei Kostenangebote vorgelegt werden können, ist dies plausibel zu begründen.

2.1.4 Auswahlverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr.2021/2115. Ein Projektauswahlverfahren wird auch bei einer Finanzierung ohne EU-Beteiligung angewandt. Dabei erfolgt eine Priorisierung der zuwendungsfähigen Anträge entsprechend der vorab bekanntgegebenen Auswahlkriterien. Im Ergebnis des Auswahlverfahrens können Anträge abgelehnt werden. Die Auswahlkriterien sind veröffentlicht auf den Internetseiten des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums zur EU-Förderung GAP 2023-2027 (<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agrarpolitik/eu-foerderung-gap-2023-2027>) und der TAB zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen 2023.

2.1.5 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen den vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigen. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Zuwendungsempfängers. Aus der Erteilung der Zustimmung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

2.1.6 Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn die Projektauswahl erfolgreich war und der Antrag und alle ergänzenden Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

Die Vervollständigung hat nach Aufforderung innerhalb eines Monats zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Antrag grundsätzlich abgelehnt.

Antragstellungen und Bewilligungen in mehreren Teilmaßnahmen sind zulässig, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden, jedoch maximal bis zur Obergrenze von 5 Millionen Euro zuwendungsfähigen Aufwendungen innerhalb der ELER-Förderperiode 2023 - 2027.

2.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich nach Vorlage eines formgebundenen Auszahlungsantrages bei der Bewilligungsstelle. Mit dem Auszahlungsantrag sind die zuwendungsfähigen Ausgaben durch Rechnungen oder entsprechende andere Belege sowie den jeweiligen Zahlungsnachweisen zu belegen. Insoweit findet Nummer 1.4 der ANBest-P für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie keine Anwendung.

Der Mindestbetrag einer mit dem Mittelabruf eingereichten Rechnung beträgt 50 Euro (ohne Umsatzsteuer). Bei Rechnungsbeträgen ab 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) darf das Zahlungsdatum zum Zeitpunkt des Mittelabrufs grundsätzlich nicht länger als sechs Monate zurückliegen, ausgenommen Planungsleistungen und Leistungen im Rahmen eines vorzeitigen Vorhabenbeginns.

2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Schlussverwendungsnachweis ist nach Abschluss des Vorhabens grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zur Schlussprüfung an die Bewilligungsstelle zu leiten. Insoweit findet Nummer 6.1 der ANBest-P für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie keine Anwendung.

2.4 Kontrollen, Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen zur Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort und zur Einhaltung des Verpflichtungszeitraums mit ein. Es finden die entsprechenden Vorgaben des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen nach der Verordnung (EU) 2021/2115, den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland sowie nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kann dies durch eine Kürzung der Zuwendung oder eine Verwaltungssanktion geahndet werden. Die Bewilligungsstelle verfügt die Kürzung und die Verwaltungssanktion nach den Vorschriften der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland.

2.5 Ausschluss von Doppelförderung und Datenabgleich

Zum Ausschluss regelwidriger Doppelförderung aus weiteren EU- und nationalen Programmen werden - sofern Förderinhalte sich überschneiden - unter Beachtung von § 3 Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2018 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung insbesondere Namen, Anschriften und Betriebsnummern von Zuwendungsempfängern sowie Betriebsstätten oder Investitionsorte, im Falle von Stallbauten auch Tiergruppen und Haltungformen, für die eine Förderung beantragt wird, mit den zuständigen Bewilligungsstellen des Bundes und der Länder ausgetauscht und abgeglichen.

2.6 Controlling

Die Fördermaßnahme wird im Rahmen der jährlichen Leistungsberichterstattung sowie des GAK-Monitorings einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

Schlussbestimmungen

1 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, den 03.07.2024

In Vertretung

Torsten Weil

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Anlage 1

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Gültig in der jeweiligen Fassung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – Abweichungen sind nur zulässig, sofern zur Antragstellung bekanntgegeben.

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
<p>Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel - 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen. 	
<p>Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Förderungsfähig sind Laufställe. 	<ul style="list-style-type: none"> - Förderungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GVE¹) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden: <ul style="list-style-type: none"> = bei regelmäßigem Sommerweidegang und = bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GVE Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
<ul style="list-style-type: none"> - Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. - Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen. - Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen sind Komfortmatten einzusetzen. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5:1 zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2:1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5:1 zulässig.
<ul style="list-style-type: none"> - Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je GVE betragen. 	

¹ 1 GVE Rind = 500 kg Lebendgewicht bzw. 1 Kuh = 1,2 GVE; somit in Anlage 1 abweichender GVE-Schlüssel im Vergleich zu Umrechnungsschlüssel GVE in Anlage 4 zur Herleitung Flächenbindung und Monitoring

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.	
Anforderungen an die Kälberhaltung	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden. - Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können. - Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.
Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)	
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die verfügbare Fläche muss <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 350 kg Lebendgewicht mindestens 3,5 m² pro Tier und 2. über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² pro Tier betragen.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. - Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 zulässig. Sofern den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 zulässig.
Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. - Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. - Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je GVE betragen. 	

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GVE) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei regelmäßigem Sommerweidegang und 2. bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GVE Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Liegebereich muss <ul style="list-style-type: none"> • ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden, • mit Tiefstreu versehen werden oder • mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein. - Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futtermittelaufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
	<ul style="list-style-type: none"> - Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV)² vorgeschrieben. - Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.

² Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I, S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlich sind mindestens zwei weitere Elemente zur Buchtenstrukturierung im Sinne von Anlage 4 Abschnitt II Nummer 1 Buchstaben f, aa bis ff und hh bis ii Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes³ vorzuhalten.
Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern	
	<ul style="list-style-type: none"> - Im Jahr 2021 geänderte Anforderungen der TierSchNutztV an die Sauenhaltung – insbesondere Im Abferkel- und Deckbereich - sind sowohl bei Neubauten als auch bei Modernisierungs-Investitionen unmittelbar umzusetzen. - Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. - Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung <ul style="list-style-type: none"> • planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder • mit Tiefstreu versehen werden oder • mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein. <p>Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.</p> - Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets. - Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur

³ Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierhaltKennzG) vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 220 in der jeweils geltenden Fassung)

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
	<p>Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür ist eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futtermittelaufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Zucht- und Jungsaugen muss bei Einzelhaltung ab Einstellen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Abs. 7 Satz 2, 2. Halbsatz TierSchNutzTV findet keine Anwendung. - Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben. - Für Jungsaugen und Saugen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben. - Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere.
Anforderungen an die Haltung von Ziegen	
<ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. - Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein. - Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind. - Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. - Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können. 	

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.	Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung
	<ul style="list-style-type: none"> - Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen. - Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.
Anforderungen an die Haltung von Schafen	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein. - Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. - Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen. - Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen	
<p>Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit die Einrichtung eines Kaltscharr-raums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe ist kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.
Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharr-raum verbunden sein, der den Tieren ab der zehnten Lebenswoche zur Verfügung steht. - Im Stall müssen den Tieren ab der dritten Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der zehnten Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen. 	

<p style="text-align: center;">Teil A Basisförderung</p>	<p style="text-align: center;">Teil B Premiumförderung</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein. - Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein. - Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter, manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein. - Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden. - Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.
<p>Anforderungen an die Haltung von Mastputen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013 ausgestattet sein. Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e.V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17. September 1999 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 kg und bei Putenhähnen maximal 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten. - Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
Anforderungen an die Haltung von Masthühnern	
<ul style="list-style-type: none"> - Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. - Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen. - Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 25 kg und bei Mastgänsen maximal 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet. - Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.
Anforderungen an die Haltung von Pferden	
<p>Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. - Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird. - Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten. - Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht. - Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.

Anlage 2

Betriebsrating (Nummer 4.1.1 und 4.1.2 der Teile A, B und C)

Das Betriebsrating erfolgt rechtsformunabhängig grundsätzlich mit folgenden Kennzahlen:

Kennzahl	Einheit
1. Einkommen je AK (Basis ordentliches Ergebnis)	T€/AK
2. Eigenkapitalveränderung (bereinigt, ordentlich)	€/ha LF
3. Eigenkapitalquote	%
4. Gesamtkapitalrentabilität	%
5. Ausschöpfung der mittelfristigen Kapitaldienstgrenze	%

Im Regelfall wird der Mittelwert der letzten drei verfügbaren Jahre gebildet. Für die einzelnen Kennzahlen wird ein Bewertungsrahmen festgelegt, der in 10 Stufen Werte für die jeweiligen Kennzahlen enthält. Jede Stufe wird mit einer Boniturnote bewertet, wobei mit aufsteigender Folge der Boniturnoten eine zunehmend ungünstigere Situation gekennzeichnet wird (Boniturnote 1 = beste Bewertung, Boniturnote 10 = schlechteste Bewertung). Die Boniturnoten für die jeweiligen Kennzahlen werden addiert und die Summe der Boniturnoten einer Ratingklasse zugeordnet.

Ratingklassen:

Klasse	Summe der Boniturnoten	Beurteilung der Förderwürdigkeit
I	5 – 10	keine Förderung
II	> 10 – 40	Förderung
III	> 40	keine Förderung

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der zur Antragstellung über die Internetseite der TAB abrufbaren Berechnungstools zum Betriebsrating der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

Anlage 3 Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK)

Teil A - Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft

Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte:

- 1 Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern
- 2 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- 3 Mechanische Unkrautbekämpfung

Diese Teilmaßnahme ist mindestens im Zeitraum bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.

Teil B - Bauliche und sonstige Anlagen

Förderfähig sind folgende Investitionen:

1 Emissionsminderung in Stallbauten

Nähere Ausführungen zu förderfähigen Techniken:

<https://www.ktbl.de/themen/emissionsminderung-in-stallbauten>

- 1.1. Abluftreinigungsanlagen (*Schweine- und Hühnerhaltung*)
 - a. Biofilter
 - b. Rieselbettfilter
 - c. Chemowäscher
 - d. Zwei- oder dreistufige Anlage
- 1.2. Unterflurschieber mit Kot-Harn-Trennung (*Schweinehaltung*)
- 1.3. Güllekanalverkleinerung durch geneigte Seitenwände (*Schweinehaltung*)
- 1.4. Stallböden zur Emissionsminderung (*Rinderhaltung*), insbesondere
 - a. Perforierter Boden mit Profil, reduziertem Schlitzanteil und Dichtungsclappen
 - b. Perforierter Boden mit Profil und Dichtungsclappen
 - c. Gummiauflage mit konvexer Wölbung für perforierten Boden
 - d. Planbefestigter Boden mit Gefälle und Harnsammelrinne
 - e. Planbefestigter Rillenboden mit Profil
- 1.5. Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung (*Schweinehaltung*)
- 1.6. Güllekühlung (*Schweinehaltung*)

2 Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten

- 2.1 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

2.2 Festmistlagerstätten

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

3 Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten

3.1 Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

3:2 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Diese Teilmaßnahme ist ausgesetzt, mindestens im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024.

4 Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz

4.1 Geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen insbesondere im Freiland

Nähere Ausführungen zu förderfähigen Techniken, siehe Broschüre: „Rezirkulierende Bewässerungssysteme für Containerkulturflächen im Freiland“ (KTBL, 2022), abrufbar über die Internetseite der TAB.

4.2 Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

4.3 „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

Anlage 4 – Umrechnungsschlüssel Großvieheinheiten (GVE)

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes (maximal 2 GVE/ha selbstbewirtschafteter Fläche) bzw. beim Monitoring (Indikator R.44, siehe Allgemeiner Teil dieser Richtlinie, Nummer 4.1) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Koeffizienten für die Umrechnung von Tieren in Großvieheinheiten		GVE/Tier
Rinder	bis 6 Monate	0,4
	zwischen 6 Monate und 1 Jahr	0,4
	Von 1 bis unter 2 Jahren	0,7
	Männliche Rinder von 2 Jahren und älter	1
	Färsen von 2 Jahren und älter	0,8
	Milchkühe	1
	Sonstige Kühe von 2 Jahren und älter	0,8
Schafe/Ziegen	über 20 kg bis 1 Jahr	0,1
	über 1 Jahr	0,1
Equiden	bis 1 Jahr	0,5
	über 1 Jahr	1
Schweine	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	0,02
	Mastschweine Läufer (20 - 50 kg)	0,06
	Mastschweine über 50 kg	0,16
	Zuchtsauen und Zuchteber	0,3
Geflügel	Masthühner	0,004
	Legehennen	0,004
	Strauße (Aufzucht/Mast)	0,05
	Strauße über 2 Jahre (Zucht)	0,24
	Sonstiges Geflügel	0,014
Kaninchen	Kaninchen (Mutterkaninchen)	0,02

Anlage 5

Bürgschaften

- 1 Für Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Teil A Nummer 5.7 dieser Richtlinie können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.
Die Laufzeit der Bürgschaft ist beschränkt auf die Laufzeit des Kapitalmarktdarlehens, das zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zuwendungsfähigen Investition gemäß Bewilligungsbescheid aufgenommen wurde. Die Tilgungsmodalitäten sind so zu gestalten, dass das Darlehen bis zum Laufzeitende durch regelmäßige Tilgungen vollständig zurückgeführt wird. Die Bürgschaft endet spätestens 20 Jahre nach Übernahme.
- 2 Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.
- 3 Der Darlehensnehmer hat soweit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt.
Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben. Dies gilt entsprechend für Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, wie z. B. die OHG, die KG und die GbR.
- 4 Mit der Abwicklung von Bürgschaften nach Teil A dieser Richtlinie und den ergänzenden Bestimmungen ist die Landwirtschaftliche Rentenbank Frankfurt beauftragt. Das für Finanzen zuständige Ministerium übernimmt zu diesem Zweck gegenüber der Landwirtschaftlichen Rentenbank Frankfurt globale Rückbürgschaften. Auf Grund dieser Rückbürgschaften ist die Landwirtschaftliche Rentenbank Frankfurt (nachstehend Bürge genannt) berechtigt, in eigenem Namen Bürgschaften nach Maßgabe folgender Bedingungen zu übernehmen. Der Bund übernimmt gemäß jeweils geltender Befristung laut Anlage 2 – Übernahme von Bürgschaften – Nummer 1 des „GAK-Fördergrundsatzes AFP“ mit gesonderter Erklärung gegenüber dem Freistaat Thüringen eine Garantie von 60 % für GAK-kofinanzierungsfähige Investitionsvorhaben.
- 5 **Art und Umfang der verbürgten Darlehen**
 - 5.1. Bürgschaften können nur für Kapitalmarktdarlehen gewährt werden, die zur Deckung der Gesamtausgaben von Vorhaben aufgenommen werden, die nach der vorgenannten Richtlinie gefördert werden. Das Einverständnis der Bewilligungsbehörde zur Bürgschaftsübernahme muss vorliegen.
 - 5.2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss bei Antragstellung gesichert sein.
 - 5.3. Verbürgte Darlehen dürfen nur nach den für langfristige Darlehen geltenden allgemeinen Grundsätzen des jeweiligen Darlehensgebers kündbar oder fällig sein. Das verbürgte Darlehen darf nur aus Gründen gekündigt oder fällig gestellt werden, die mit der Beleihung, namentlich mit der Sicherheit des Darlehens oder mit der Person des Darlehensnehmers zusammenhängen.
 - 5.4. Zinssatz, Auszahlungskurs und Verwaltungskosten für das verbürgte Darlehen dürfen nicht ungünstiger sein als die marktüblichen Bedingungen für Darlehen gleicher Art zur Zeit der Darlehenszusage (Regelzinssatz). Vertragliche Vorbehalte zum Zwecke der Zinsanpassung sind zulässig, soweit sie aus Gründen der Refinanzierung erforderlich sind.
- 6 **Antragsverfahren**
 - 6.1. Der Antrag auf Übernahme einer Einzelbürgschaft ist von dem Darlehensnehmer unter

Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars bei dem das Darlehen gewährenden Kreditinstitut (Bürgschaftsnehmer) grundsätzlich in vierfacher Ausfertigung zu stellen.

- 6.2. Das bürgschaftsnehmende Kreditinstitut bestätigt die im Antrag gemachten Angaben – insbesondere die zu den Wertangaben und zur Besicherung – und leitet den Antrag nebst weiterer Ausfertigungen an die Bewilligungsstelle weiter. Die Genehmigung über die Gewährung der Bürgschaft erfolgt durch das für Finanzen zuständige Ministerium. Abwickelndes Institut ist die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt am Main.

7 Art und Umfang der Bürgschaften

- 7.1. Die Bürgschaften werden als modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen. Sie decken höchstens 70 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.
Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.
- 7.2. Die Bürgschaft wird mit Annahme der Bürgschaftserklärung durch den Darlehensgeber und Erfüllung der in der Bürgschaftserklärung genannten Bedingungen wirksam.
- 7.3. Der Selbstbehalt der Banken beträgt mindestens 30 %. Er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.
- 7.4. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstiger Vermögensgegenstände des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind und ein prüffähiger Schadensbericht des Darlehensgebers vorliegt.
- 7.5. Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen der Nummer 8.4 dieser Anlage nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht bezahlten oder beigetriebenen gesamten Darlehensforderung als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht bezahlt worden ist und ein prüffähiger Schadensbericht des Darlehensgebers vorliegt. Die Darlehensrestforderung muss außerdem mindestens sechs Monate lang fällig sein.
Der Bürgschaftsnehmer bleibt verpflichtet, sich nach Fälligkeit der verbürgten Haupt- oder Nebenforderungen in banküblicher Weise zu bemühen, die Forderung einzuziehen oder beizutreiben und gegebenenfalls die Sicherheiten zu verwerten. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter.
- 7.6. Ab Verzugseintritt des Darlehensnehmers ist der Zinssatz verbürgt, der gegenüber dem Darlehensnehmer auf Grund individueller Vertragsabreden – höchstens jedoch der vertraglich vereinbarte und vom Bürgen gebilligte Regelzinssatz – oder als gesetzlicher Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist im Verhältnis zum Bürgen in jedem Fall auf den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zuzüglich drei Prozentpunkte begrenzt. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Regelzinssatz überschritten werden. Berechnungsgrundlage eines Verzugsschadens bzw. Schadenersatzanspruches kann gegenüber dem Bürgen stets nur die verbürgte Hauptforderung sein.
Ein Verzugsschaden kann bis zur Dauer von höchstens zwölf Monaten ab dem Datum der Darlehenskündigung gegenüber dem Bürgen geltend gemacht werden. Die Erstattung des Verzugsschadens für einen längeren Zeitraum kann nur erfolgen, wenn der Bürgschaftsinsanspruchnahme innerhalb der Jahresfrist wichtige Gründe entgegenstanden und der Bürge einer innerhalb dieser Frist beantragten Verlängerung schriftlich zugestimmt hat.
- 7.7. Nach Ziffer 8.6 ausgeschlossene Verzugszinsen, sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Bürgen in die Ausfallberechnung einbezogen werden.
- 7.8. Eine In Verzug Setzung des Bürgen durch den Darlehensgeber gemäß § 286 BGB ist frühestens drei Monate nach Eingang des vollständigen und nachvollziehbaren Schadensberichtes möglich.
- 7.9. Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des

Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus, sind die Beträge auf das verbürgte Darlehen und die übrigen Forderungen des Darlehensgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht. Bei der Berechnung des Ausfalls dürfen Erlöse aus der Verwertung von für das Darlehen bestellten Sicherheiten nicht mit ausgeschlossenen Nebenforderungen verrechnet werden.

- 7.10. Forderungen des Darlehensgebers gehen, soweit ihn der Bürge befriedigt, mit Einschluss der Sicherheiten und aller Nebenrechte auf den Bürgen über. Soweit Sicherheiten nicht kraft Gesetz auf den Bürgen übergehen, sind sie beim Forderungsübergang auf den Bürgen zu übertragen.

Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, die auf den Bürgen übergegangenen Rechte für dessen Rechnung geltend zu machen und sämtliche Verwertungserlöse, die nach Eintritt des Bürgschaftsfalles anfallen, an den Bürgen auszukehren.

- 7.11. Der Bürge kann aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden, wenn
- a. sich die vor Wirksamwerden der Bürgschaft abgegebenen Bestätigungen oder Erklärungen des Darlehensgebers als unrichtig erweisen, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für die Übernahme der Bürgschaft unerheblich war, im Streitfall hat der Darlehensgeber nachzuweisen, dass seine Bestätigungen und Erklärungen richtig waren oder ihn an der Unrichtigkeit kein Verschulden trifft oder
 - b. der Darlehensgeber seine sich aus dieser Anlage ergebenden Verpflichtungen bei der Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens verletzt, es sei denn, dass die Inanspruchnahme des Bürgen dadurch nicht verursacht oder erweitert worden ist.
- 7.12. Stundet der Darlehensgeber fällige Zins- und Tilgungsbeträge ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen länger als sechs Monate, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die gestundeten Beträge frei.
- 7.13. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, die Bürgschaftsurkunde nach Beendigung der Bürgschaft an den Bürgen zurückzugeben.

8 Pflichten des Darlehensgebers (Bürgschaftsnehmers)

- 8.1. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens und der für dieses Darlehen gestellten Sicherheiten auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 8.2. Der Darlehensgeber ist insbesondere verpflichtet,
- a. die Richtigkeit der vom Darlehensnehmer abgegebenen Erklärungen im Bürgschaftsantrag und den dazugehörigen Unterlagen zu prüfen,
 - b. die Bonität des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen, der Darlehensnehmer muss nach seinem Einkommen und seinen sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sein, den Verpflichtungen aus dem Darlehen während der Laufzeit nachzukommen, bei der Feststellung der Bonität des Darlehensnehmers und seiner Kapitaldienstfähigkeit während der Laufzeit des Darlehens ist das für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die durchzuführende Maßnahme vorzulegende Investitionskonzept zu berücksichtigen,
 - c. dafür Sorge zu tragen, dass die dingliche Sicherung für das zu verbürgende Darlehen an der in der Bürgschaftserklärung ausbedungenen Rangstelle im Grund- buch rechtswirksam eingetragen wird bzw. unverzüglich bestellt wird, sobald die entgegenstehenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entfallen sind,
 - d. bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, dies gilt entsprechend für Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, wie z. B. die OHG, die KG und die GbR,
 - e. dem Bürgen die für die Verwaltung der Bürgschaft notwendigen Auskünfte zu erteilen,
 - f. den Bürgen von Kündigungsgründen hinsichtlich des Darlehens unverzüglich zu unterrichten, sobald ihm solche bekannt werden,
 - g. Maßnahmen zur Einziehung von Rückständen zu ergreifen,

- h. dem Bürgen innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit den Verzug des Darlehensnehmers und die Höhe der Rückstandsbeträge schriftlich mitzuteilen und ihn über seine bisherigen Maßnahmen zur Einziehung der Rückstände zu unterrichten, diese Verpflichtung gilt auch für die folgenden Fälligkeiten, solange der Schuldner in Verzug bleibt,
 - i. zu einer Vereinbarung über eine für den Bürgen nachteilige Veränderung des Schuldverhältnisses oder der bestellten Sicherheiten seine Zustimmung einzuholen und
 - j. eingehende Zahlungen, die nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer ausreichen, auf das verbürgte Darlehen und die übrigen Forderungen des Darlehensgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen.
- 8.3. Auf Verlangen des Bürgen ist der Darlehensgeber verpflichtet, das verbürgte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn
- a. fällige Leistungen länger als sechs Monate rückständig sind,
 - b. der Darlehensnehmer die im Darlehensvertrag und in diesen Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - c. eine Beschlagnahme des Pfandgrundstückes oder eines Teiles zum Zweck der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird,
 - d. der Darlehensnehmer die Zahlung einstellt, in Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) gerät, das Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder
 - e. das verbürgte Darlehen nach Auffassung des Bürgen gefährdet ist.
- 8.4. Der Darlehensgeber darf nur im Einvernehmen mit dem Bürgen das Darlehen kündigen oder die Zwangsversteigerung betreiben.
- 8.5. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Darlehensnehmer oder Pfandeigentümer und von ihm bekannt gewordenen, in Nummer 9.3. dieser Anlage aufgeführten Tatbeständen dem Bürgen unverzüglich Mitteilung zu machen.

9 Pflichten des Darlehensnehmers

- 9.1. Der Darlehensnehmer hat die mit dem verbürgten Darlehen geförderten Bauten und Einrichtungen fortlaufend in gutem Zustand zu halten und angemessen zu versichern.
- 9.2. Werden Gebäude ganz oder teilweise zerstört, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, diese entweder nach Bauplänen oder Kostenvoranschlägen, die von dem Bürgen genehmigt sind, innerhalb angemessener Frist wiederaufzubauen bzw. wiederherzustellen oder die Entschädigung oder Versicherungsleistung zur Rückzahlung des verbürgten Darlehens zu verwenden.
- 9.3. Wesentliche Veränderungen der Baulichkeiten, insbesondere auch ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch oder eine Änderung der Nutzung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgen. Der Darlehensnehmer ist ferner verpflichtet, dem Bürgen auf Anforderung alle für die übernommene Bürgschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10 Prüfungsrechte

Der Darlehensnehmer und der Darlehensgeber haben anzuerkennen, dass das für Finanzen zuständige Ministerium und das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, der Thüringer Rechnungshof oder eine von ihnen beauftragte Stelle das Recht haben, jederzeit Prüfungen vorzunehmen und Auskunft zu verlangen. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht gegenüber dem Darlehensgeber beschränkt sich auf die mit der Darlehensgewährung in Zusammenhang stehenden Unterlagen. Die genannten Stellen sind außerdem befugt, das Grundstück und die Baulichkeiten, für die verbürgte Darlehen gegeben sind, zu jeder angemessenen Tageszeit durch Beauftragte besichtigen und untersuchen zu lassen. Dieselben Rechte stehen auch dem Bund - vertreten durch das für Landwirtschaft zuständige Bundesministerium - und dem Bundesrechnungshof zu, was vom Darlehensnehmer und vom Darlehensgeber ebenfalls anzuerkennen ist.

11 Kosten

- 11.1. Die durch den Abschluss, die Erfüllung und Abwicklung des Bürgschaftsvertrages entstehenden Kosten, Abgaben, Provisionen und Bürgschaftsentgelte trägt der Darlehensnehmer. Dies gilt auch für die Kosten einer Besichtigung und der etwaig

- geforderten Buch- und Betriebsprüfung.
- 11.2. Für die Bearbeitung des Antrages auf Übernahme der Bürgschaft und die Übernahme und Verwaltung der Bürgschaft wird der Bürge ein Bearbeitungsentgelt erheben. Es beträgt einmalig 2 % des verbürgten Darlehensbetrages, bei Bürgschaftslaufzeiten von über 10 Jahren 3 %, jedoch mindestens 250 Euro und höchstens 5 000 Euro im Einzelfall und ist mit Zugang der Bürgschaftserklärung fällig. Wird der Antrag abgelehnt oder vor Erteilung der Bürgschaftserklärung zurückgenommen, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.
- 11.3. Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt), mindestens jedoch 1,0 % p. a. auf den jährlich valutierenden Bürgschaftsbetrag für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten.

12 Rechtsnachfolge

- 12.1. Im Falle der Schuldübernahme gilt die Bürgschaft nur dann weiter, wenn der Bürge der Schuldübernahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Das Gleiche gilt bei Abtretung der Darlehensforderung.
- 12.2. Der Darlehensgeber hat seine dem Bürgen gegenüber übernommenen Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass dieser gehalten ist, seine jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.